



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

BIMM GESETZENTWURF	
Zi.	-GE/19.....
Datum: 2 5. MRZ. 1994	
28. März 1994	
Verteilt	

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 797-01/94

St. Lohmeyer

Betrifft: Entwurf eines BG über das Bundesamt für
Wasserwirtschaft und mit dem das Hydro-
graphiegesetz geändert wird; Stellungnahme

Schreiben des BMLF vom 18. Februar 1994,
GZ 11 040/01-I 1/94

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

23. März 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wander

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 797-01/94

An das

Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines BG über das Bundesamt für
Wasserwirtschaft und mit dem das Hydro-
graphiegesetz geändert wird; Stellungnahme

Schreiben des BMLF vom 18. Februar 1994,
GZ 11 040/01-I 1/94

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zum § 3 Abs 4 des Entwurfes:

Der Erfahrungsschatz des Bundesamtes für Wasserwirtschaft sollte nach Möglichkeit auch von Entscheidungsträgern in anderen Gebietskörperschaften zur Gänze genützt werden können. § 3 Abs 4 sollte daher lauten:

"Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zulässt, hat das Bundesamt für Wasserwirtschaft auch anderen Organen von Gebietskörperschaften sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen im Rahmen seines Aufgabenbereiches Leistungen gegen Entgelt zu erbringen."

Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfes:

Mangels näherer Ausführungen sind die finanziellen Auswirkungen des ggstl Gesetzesentwurfes nicht nachvollziehbar.

Den Ausführungen des BMLF zufolge, entstehen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf unmittelbar keine Kosten. Vielmehr sollen durch kritische Überprüfung der Aufgaben, Zu-

RECHNUNGSHOF, ZI 797-01/94

- 2 -

sammenwirken der einzelnen Organisationseinheiten sowie durch Verwaltungsvereinfachung und Rationalisierung bis 1997 zehn von rd 120 Planstellen eingespart werden.

Den Ausführungen des BMLF ist jedoch nicht zu entnehmen, welchen Verwendungsgruppen die zehn Planstellen, die eingespart werden sollen, zuzuzählen sind und welcher Betrag hierdurch eingespart werden könnte.

Dem § 10 des Hydrographiegesetzes, BGBl Nr 58/1979, in der letzten Fassung des BGBl Nr 252/1990, soll ein neuer Absatz 4 angefügt werden, der bestimmt, daß der angemessene Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte an der Donau und den Grenzgewässern künftig zur Gänze vom Bund zu tragen ist. Auf die durch diese Regelung für den Bund entstehenden Kostenfolgen wird jedoch nicht eingegangen.

-

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

23. März 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

